



Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 9. Oktober 2007

Tél. 026 / 305 29 04  
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. AD/CL  
U/Ref.

An die Direktionen  
- der Pflegeheime  
- der Sonderheime  
- der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause

## Anwendungsrichtlinien EVALFRI für die Institutionen des Gesundheitswesens, die Pflegeheime und die subventionierten Sonderheime

**Im Anschluss an die Verordnung des Staatsrats vom 11. Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatsappersonals**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juni 2007 hat der Staatsrat eine Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatsappersonals erlassen. Sie finden diese Verordnung sowie die vollständigen Richtlinien für die Anwendung dieser neuen Einreihungen in diesem Dokument. Wir senden Ihnen beiliegend auch die **Verordnung vom 15. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung der GSD vom 23. August 2006 über die Bewertung und Einreihung subventionierter Funktionen**. Diese Verordnung setzt die Einreihung der Funktion « Betagtenbetreuer/in » fest.

### **A. Regeln für die Festsetzung der Gehälter in den neuen Einreihungen**

#### **A. 1. Grundsatz**

Die finanziellen Entscheide des Staatsrats sind nach dem folgenden Grundsatz gefällt worden: Das neue Gehalt wird in die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegende höhere Stufe überführt.

■ Beispiel einer höheren Einreihung :

Bisherige Klasse 12/10 : 5'508.80 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

Neue Klasse 14/7 : 5'574.15 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

**Hinweis :** auf keinen Fall ist ein Sprung "von einer Klasse zur anderen mit Stufengarantie " zulässig, denn eine solche Praxis würde Kosten generieren, die von den Entscheiden des Staatsrats nicht abgedeckt werden.

- Beispiel einer tieferen Einreihung :

Bisherige Klasse 14/10 : 5'927.10 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

Neue Klasse 12/14 : 5'947.25 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

## **A. 2. Bestimmung der Besitzstandentschädigung**

Im Fall einer tieferen Einreihung und wenn **die Stufe 20 der neuen Klasse nicht an das bisherige Gehalt herankommt**, muss eine Besitzstandentschädigung gemäss der **Verordnung des Staatsrats vom 17. April 2007** ausgerichtet werden.

**Hinweis :** bei Beförderung oder Funktionswechsel wird die Besitzstandentschädigung entsprechend reduziert oder aufgehoben.

## **A. 3. Anwendung der neuen Einreihung auf die heutigen Funktionsinhaber/innen**

### **A. 3.1. Tiefere Klasse**

Funktionsinhaber/innen, die den Mindestvoraussetzungen bezüglich Ausbildung und Erfahrung nicht entsprechen, werden gemäss StPG (s. Art. 87) in eine tiefere Klasse eingereiht. **Sie behalten aber ihren Anspruch auf die jährliche Stufe.**

### **A. 3.2. Einreihung in die Bandbreite der Klassen, die der Referenzfunktion zugeteilt sind**

Man beziehe sich auf die Richtlinien (unter B und in der beiliegenden Tabelle) ; diese enthalten die Anforderungen, die bei der Rangzuweisung innerhalb der Klassenbandbreite einzuhalten sind.

## **B. Einreichungs- und Anwendungsrichtlinien für subventionierte Funktionen**

### **B. 1. Betagtenbetreuer/in**

Der Staatsrat beauftragte die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (CEF) damit, die in der Tabelle der Einreihung der Funktionen des Staatspersonals aufgeführte Funktion « Fachfrau/Fachmann Betreuung » nach dem System EVALFRI zu bewerten. Aufgrund des Berichtes der CEF und der Stellungnahme der Delegation des Staatsrats für Personal- und Organisationsfragen beschloss der Staatsrat, den Inhaber/innen dieser Funktion die Klasse 10 zuzuteilen.

Dieser Entscheid wirkt sich auf die Einreihung der Funktion « Betagtenbetreuer/in (accompagnateur/trice pour personnes âgées) » aus, die nicht in der Tabelle der Einreihung der Funktionen des Staatspersonals figuriert. Nach der Bundesverordnung vom 16. Juni 2005 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung (s. Beilage) gelten

Inhaber/innen der Funktion « Betagtenbetreuer/in » den Fachpersonen Betreuung als gleichwertig und erhalten somit die Klasse 10, sofern sie die Kriterien von Artikel 27 Abs. 2 dieser Bundesverordnung erfüllen :

2 Dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt werden folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:

a. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für :

1. Behindertenbetreuung,
2. Betagtenbetreuung,
3. Operatore socioassistenziale;

b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannte Abschlüsse für Kleinkinderziehung (3-jährige Ausbildungen) ;

c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen).

3 Kantonale, von der EDK, der SODK und vom SKV anerkannte Ausbildungen, welche 2005 nach bisherigen Ausbildungsvorschriften beginnen, fallen ebenfalls unter die Bestimmung nach Absatz 2.

Betagtenbetreuer/innen, die diesen Ausbildungsanforderungen nicht entsprechen, bleiben in der Klasse 8.

### **C. Hinweise**

Die Anwendung der EVALFRI-Entscheide auf die übrigen Funktionen, die in der Staatsratsverordnung vom 11. Juni 2006 aufgeführt sind, zeitigt keine Änderungen für weitere analoge Funktionen.

Es sei daran erinnert, dass die für die Bewertung dieser Funktionen berücksichtigten Arbeitsbedingungen denen des Staatspersonals entsprechen und sich auf das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) sowie dessen Ausführungsreglement (StPR) beziehen. Insbesondere entsprechen diese Bedingungen einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden bei einer 100%-Tätigkeit und einem jährlichen Ferienanspruch von 4 bis 6 Wochen, je nach Alter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 60 StPR).

## **E. Inkrafttreten der Einreichungsentscheide**

Die neuen Einreichungen treten auf den **1. Juli 2007** in Kraft.

Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin

### **Beilagen**

Verordnung vom 11. Juni 2007 zur Änderung des Beschlusses über die Einreichung der Funktionen des Staatspersonals

Verordnung der GSD vom 15. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung vom 23. August 2006 über die Bewertung und Einreichung subventionierter Funktionen

Verordnung vom 16. Juni 2005 über die berufliche Grundbildung « Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung »

Liste der betroffenen Funktionen in den subventionierten Institutionen

### **Kopie**

Amt für Gesundheit, Herrn Patrice Zurich, Vorsteher

Sozialvorsorgeamt, Frau Maryse Aebischer, Vorsteherin

Amt für Personal und Organisation, Herrn Markus Hayoz, Vorsteher

INFRI, Frau Suzanne Pauchard, Generalsekretärin

SVF, Frau Sonia Hungerbühler, Generalsekretärin

VFA, Herr Emanuel Michielan, Generalsekretär

**Dieses Schreiben und seine Beilagen finden  
Sie auf unserer Website**

**[www.admin.fr.ch/gsd](http://www.admin.fr.ch/gsd)**

**unter der Rubrik Fokus auf...**